

Satzung für den Frauenchor Gröbenzell

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Frauenchor Gröbenzell" und hat seinen Sitz in Gröbenzell. Er ist Mitglied im Bayerischen Sängerbund e.V. und im Sängerkreis Fürstenfeldbruck e.V. Der Frauenchor Gröbenzell wurde 1978 als "Frauensingkreis Gerhard Grundmann" gegründet.

§2 Aufgabe und Zweck

Der Chor hat sich die Aufgabe gestellt, die Vokalmusik aller Epochen zu pflegen. Er dient der Erhaltung und Verbreitung des Volksliedes und der Chormusik und setzt sich auch für das zeitgemäße Musikschaffen ein. Der Chor besteht in seinem aktiven Klangkörper aus Frauen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Frauenchor ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber aktiv zu singen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Für die Mitgliedschaft ist kein Mindestalter vorgesehen.

Der Chor erhebt von aktiven und passiven Mitgliedern einmal jährlich zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres Beiträge. In Ausnahmefällen kann mit der Zustimmung des Vorstandes der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Neu hinzukommende aktive Chormitglieder haben eine Probezeit von drei Monaten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird deshalb erst nach Ablauf der Probezeit fällig.

Für schulpflichtige Jugendliche, für Studenten und für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

Außerdem können auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Für das laufende Kalenderjahr werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der aktiven Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die Schriftführerin protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Entgegennahme des zu erstattenden Tätigkeits-, Kassen- und Prüfungsberichts über das abgelaufene Kalenderjahr und die Entlastungserteilung
- Festlegung des Wahlausschusses, bestehend aus einer Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen
- Wahl der Vorstandschaft
- Satzungsneufassung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die von Mitgliedern ordnungsgemäß gestellten Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§6 Vorstand

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) 1. Schatzmeisterin
- d) Schrift-/Protokollführerin
- e) 1. Notenwartin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende oder durch die 2. Vorsitzende nach §26 BGB vertreten. Darüber hinaus leitet die 1. Vorsitzende sämtliche Versammlungen und vertritt den Frauenchor in allen sonstigen Angelegenheiten.

Sollte bei Abstimmungen in einer Versammlung Stimmgleichheit vorliegen, entscheidet die 1. Vorsitzende mit Beschlusskraft.

In allen Belangen wird sie von der 2. Vorsitzenden unterstützt, die auch bei Abwesenheit der 1. Vorsitzenden alle deren Aufgaben übernimmt.

Die Schatzmeisterin hat die finanziellen Angelegenheiten des Frauenchores Gröbenzell zu dessen Wohle durchzuführen.

Die Schriftführerin hat die Aufgabe, den Ablauf und die Beschlüsse jeder Versammlung sinngemäß zu protokollieren. Für die Richtigkeit der Protokolle haftet sie mit ihrer Unterschrift.

Zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende

Bei Abwesenheit des 1. und 2. Vorstandes: Schatzmeisterin oder Schriftführerin jede für sich allein.

Der erweiterte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 2. Schatzmeisterin
- b) 2. Notenwartin
- c) Pressesprecherin

§7 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die in der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie sind verpflichtet, den Geschäftsjahresabschluss und vor jeder Vorstandswahl den aktuellen Status zu überprüfen und den Bericht über die Vermögensverhältnisse zu geben. Sie sind außerdem berechtigt auf Beschluss der beiden Vorsitzenden unangekündigt Prüfungen der Bücher und der Kasse vorzunehmen.

Für die Richtigkeit ihrer Revision haften sie mit ihrer Unterschrift. Bei Auflösung des Frauenchores fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gröbenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der aktiven Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§10 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Die bestehende Satzung kann nur bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder geändert und beschlossen werden.

Sie tritt zum ersten des Folgemonates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Der Vorstand

Gröbenzell, den 05.12.2019

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

1. Schatzmeisterin

1. Schriftführerin

1. Notenwartin